

**17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt (FNP 2020), "Nördlich Friedrich-Ebert-Straße"**  
**Gebiet: nördlich Friedrich-Ebert-Straße, westlich Friedrichsgaber Weg, südlich Styhagen**

Hier: Abwägung der Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
 Stand: 04.08.2023

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1	Archäologisches Landesamt 03.04.2023	<p>Unsere Stellungnahme vom 01.07.2022 wurde nicht in die Planungsunterlagen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt übernommen. Sie ist jedoch weiterhin gültig.</p> <p><b>Hinweis: redaktionelle Einfügung im Rahmen der Abwägung wegen ausdrücklicher Bezugnahme: Stellungnahme vom 01.07.2022</b></p> <p><i>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</i></p> <p><i>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 01.07.2023 wurde in Teilen übernommen. Der Hinweis, dass ein Teil der nicht überbauten Fläche als archäologisches Interessengebiet gemäß § 15 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) eingestuft ist, wurde in die Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit aufgenommen.</p> <p>Die weiteren detaillierten Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern wurden vor dem Hintergrund des vorbereitenden Charakters des Flächennutzungsplans, der für sich genommen grundsätzlich noch keine Baurechte schafft und dem angestrebten Beschluss eines Bebauungsplans, der konkrete Baurechte für eine Erweiterung begründen und die Hinweise aus der Stellungnahme vom 01.07.2023 dann aufnehmen wird, in diesem Verfahren noch nicht mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p>		X		

Anlage 3: zur Vorlage Nr. B 23/0265 des StuV am 07.09.2023 und der STV am 26.09.2023 Hier:

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p><i>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erheblich Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p>					
2	50Hertz Transmission GmbH 04.04.2023	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				x

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
3	Schleswig-Holstein Netz AG 13.04.2023	Unsererseits bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
4	Gemeinde Tangstedt 13.04.2023	Durch die Planungen sind <u>keine</u> negativen Auswirkungen auf die Gemeinde Tangstedt ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
5.1	Wasserverband Mühlenau 13.04.2023	nach Rücksprache mit Verbandsvorsteher Hermann Ahrens bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
5.2		Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass sich im überplanten Gebiet die Rohrleitung Nr. 13.5.2 des Verbandes befindet. Die Lage der Rohrleitung und die daraus resultierenden Einschränkungen müssen bei der Aufstellung eines B-Plans für diesen Bereich berücksichtigt werden.	Für dieses Verfahren ergeben sich durch die Rohrleitung wie in der Begründung beschrieben keine Einschränkungen. Unabhängig hiervon ergeben sich im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349 vrstl. ebenfalls keine Einschränkungen, da sich die Rohrleitung außerhalb (nördlich) des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplans befindet und sich an dieser Stelle durch den Plan keine Veränderung ergeben wird.  Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	X			
6	TenneT 14.04.2023	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7	Gemeinde Henstedt-Ulzburg 14.04.2023	Belange der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
8	Gemeinde Ellerau 17.04.2023	Die Gemeinde Ellerau nimmt von der vorgenannten Bauleitplanung Kenntnis und teilt mit, dass keine Einwendungen bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
9.1	LfU Technischer Umweltschutz Regionaldezernat Südost 19.04.2023	Seitens des Immissionsschutzes bestehen gegen die vorgelegten Planungsunterlagen grundsätzlich keine Bedenken, sofern die Verlagerung des aktuell an dem Standort vorhandenen Recyclinghofes bereits geplant ist. Unter dieser Voraussetzung ist zukünftig mit einem Rückgang der Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen. Zudem soll im parallelen Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Gutachten eine detaillierte Betrachtung der Emissionen erfolgen und es soll ggf. erforderliche Maßnahmen ermittelt und entsprechend festgesetzt werden, damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.	Der Recyclinghof soll vollständig an einen anderen Standort verlagert werden, was sich auch in der Plandarstellung widerspiegelt. Die Zweckbestimmung der dargestellten „Flächen für den Gemeinbedarf“ ist „Bauhof“. Eine dauerhafte planungsrechtliche Sicherung des Recyclinghofes auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist mit dieser Planung nicht beabsichtigt.  Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349 Norderstedt werden Gutachten erstellt, die sich mit den relevanten Emissionen und Immissionen (Schall, Gerüche und Staub) auseinandersetzen werden.  Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	X			
9.2		Jedoch ist die Ausweisung der im Plangebiet gelegenen Wohnnutzungen weiterhin kritisch zu betrachten. Der immissionsschutzrechtliche	Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ dargestellt. Diese Fläche umfasst aufgrund	X			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		<p>Schutzanspruch dieser Wohnnutzungen besteht ungeachtet der Ausweisung als Fläche für den Gemeindebedarf unvermindert fort.</p>	<p>ihrer Maßstabsebene auch zwei kleine, bisher mit Wohngebäuden genutzte Grundstücke. Verbindliche Festsetzungen müssen erst im folgenden Bebauungsplanverfahren getroffen werden. Im Rahmen des aktuellen Verfahrens wurde auf vorliegende Untersuchungen zurückgegriffen. Diese Untersuchungen berücksichtigen den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der Wohnnutzungen und lassen keinen relevanten Grund erkennen, der für eine kritische Bewertung der getroffenen Plandarstellung sprechen könnte. Die Untersuchungen haben bereits eine grundsätzliche Vereinbarkeit festgestellt, sodass keine kritische Situation gegeben ist.</p> <p>Unabhängig davon werden auch im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349 Norderstedt weitere Untersuchungen erstellt, die auf den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der Wohnnutzungen und dessen Folgen für die Bauleitplanung Bezug nehmen werden.</p> <p>Die Stellungnahme führt zu keinem Änderungsbedarf an der gegenständlichen Planung, da die vorgebrachten Inhalte bereits berücksichtigt sind. Entsprechend wird an der Darstellung als Flächen für den Gemeinbedarf festgehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>				

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
10	Abwasserzweckverband Südholstein 02.05.2023	Bezüglich des Flächennutzungsplan (FNP 2020) 17. Änderung, bestehen seitens des AZV Südholstein keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
11	Stromnetz Hamburg GmbH 16.05.2023	Es befinden sich derzeit keine Anlagen der Stromnetz Hamburg GmbH im Geltungsbereich, daher bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
12	GlobalConnect 17.05.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplante Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
13.1	Vodafone GmbH 22.05.2023	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
13.2		In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird an das für die Objektplanung verantwortliche Büro weitergegeben.  Der Hinweis wird berücksichtigt.	X			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.1	Kreis Segeberg 23.05.2023	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:  <b><u>Tiefbau</u></b> Keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
14.2		<b><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></b> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				X
14.3		<b><u>Vorbeugender Brandschutz</u></b> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				X
14.4		<b><u>Kreisplanung</u></b> Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
14.5		<b><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></b> Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
14.6.1		<b><u>Untere Naturschutzbehörde</u></b> Biotopschutz: Im Plangeltungsbereich befinden sich gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG geschützte Knickabschnitte. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die	Die Knickabschnitte sind der Stadt, wie auch das Verbot erheblicher Beeinträchtigungen, bekannt. Die Knickabschnitte werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung übernommen und in der Planung berücksichtigt.  Es handelt sich in diesem Fall in erster Linie um einen konkreten Hinweis für die verbindliche Bauleitplanung und nicht für den Flächennutzungsplan. Die	X			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Knickabschnitte nachrichtlich zu übernehmen und in der Planung zu berücksichtigen.	Begründung der 17. Änderung des FNP geht allerdings auch auf die Knickabschnitte ein.  Der Hinweis wird entsprechend auch in diesem Verfahren berücksichtigt.				
14.6.2		Landschaftsschutzgebietsplanung: Gegen die Änderung des geplanten Landschaftsschutzgebietes bestehen seitens der UNB keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
14.7.1		<b><u>Wasser – Boden – Abfall</u></b>  <i>SG Abwasser</i> Der Umgang mit dem zusätzlichen Oberflächenabfluss der Erweiterung des Betriebshofes in östlicher Richtung wird in quantitativer und qualitativer Hinsicht in der Planung nicht näher beschrieben.	Auf der vorbereitenden Planungsebene des Flächennutzungsplans ist vor dem Hintergrund der bisherigen Plandarstellung eine nähere Beschreibung des Umgangs mit dem zusätzlichen Oberflächenabfluss nicht erforderlich.  Die Oberflächenentwässerung wird im Zuges des Planverfahrens des Bebauungsplans Nr. 349 Norderstedt geregelt werden. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept mit einer Baugrundbeurteilung wird in diesem Rahmen erstellt werden und unter anderem näher auf die geplante Maßnahme im Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens, das erweitert werden soll, eingehen.				X



Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				
14.7.2		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Berücksichtigung der Niederschlagswasserversickerung im Planungsverfahren zu begrüßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				X
14.7.3		Hierzu sind schon in der Vorplanungsphase zur Planaufstellung die generellen geomorphologischen Voraussetzungen zur Durchführung von Versickerungen zu überprüfen.	<p>Die generellen geomorphologischen Voraussetzungen für das gesamte Stadtgebiet sind bekannt. Im Rahmen einer orientierenden Untersuchung von Altlastenstandorten auf dem Gelände des Bauhofes wurde im Jahr 2022 zudem ermittelt, dass die Sedimente an dem Standort im Allgemeinen oberflächennah gut durchlässig sind (vorwiegend Sande und Kiese).</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 349 Norderstedt wird eine Baugrundbeurteilung als Bestandteil des Entwässerungskonzeptes weitere Informationen zur Beschaffenheit des Baugrundes liefern. Die Erkenntnisse des Konzeptes sollen in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit einfließen.</p> <p>In diesem Verfahren wird die Begründung redaktionell überarbeitet und um die Aussage, dass die Sedimente an dem Standort im Allgemeinen oberflächennah gut durchlässig sind, ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.</p>	X			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.7.4		Für geplante zu versiegelnde Flächen ist aus diesem Grund die Möglichkeit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes zu prüfen. Dabei ist das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu beachten.	Ein entsprechendes Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden. Die Hinweise werden an das beauftragte Planungsbüro mit dem Ziel der Berücksichtigung weitergeleitet. Auf dieser Planungsebene ergeben sich für dieses Planverfahren keine weiteren Veränderungen.  Die Anregung wird berücksichtigt.	x			
14.7.5		Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist bei der UWB zu beantragen. Im Erlaubnisantrag ist die Leistungsfähigkeit der Regenwasserbehandlungsanlage / Versickerungsanlage, hinsichtlich Kapazität und Reinigungsleistung nachzuweisen. Die Anträge dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde zur Prüfung und Erlaubniserteilung vorzulegen.  Sollte keine Versickerung möglich sein, ist der Nachweis einer schadlosen Ableitung über das vorh. Gewässersystem erforderlich bzw. zu prüfen. Dazu wäre eine Betrachtung nach den Grundzügen des A-RW1 durchzuführen und der unteren Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen.	Die Hinweise werden an das beauftragte Planungsbüro mit dem Ziel der Berücksichtigung weitergeleitet. Auf dieser Planungsebene ergeben sich für dieses Planverfahren keine weiteren Veränderungen.  Die Anregung wird berücksichtigt.	x			

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.7.6		Bis zu einer abschließenden Bewertung (Versickerung oder schadlose Ableitung) ist die Oberflächenentwässerung im Plangebiet nicht sichergestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				X
14.8		<i>SG Gewässerschutz</i> HINWEIS: In der Begründung, im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie in der Amphibienerfassung wird mehrfach das im nordöstlichen Planbereich existierende Regenrückhaltebecken irrtümlich als Gewässer bezeichnet. Ich weise darauf hin, dass es sich tatsächlich um kein Gewässer i.S. § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.Verb.m. § 1 Landeswassergesetz (LWG) handelt, sondern um eine Abwasseranlage, da es "überwiegend der Entwässerung von Verkehrsflächen oder die ausschließlich der Ableitung von Abwasser dient".	Die entsprechenden Textstellen in der Begründung werden redaktionell klarstellend überarbeitet. Eine Anpassung des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags und der Amphibienerfassung ist vor dem Hintergrund, dass bereits die Begründung angepasst wird, nicht erforderlich.  Der Hinweis wird berücksichtigt.	X			
14.9		<i>SG Bodenschutz</i> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				X
14.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Keine Bedenken gegen die Planungen aus Sicht des Grundwasserschutzes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
14.11		<i>SG Abfall</i> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.12		<i>GW Geothermie</i> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				X
14.13		<b><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u></b> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				X
14.14		<b><u>Sozialplanung</u></b> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				X
14.15		<b><u>Verkehrsbehörde</u></b> Hier ist die Stadt Norderstedt - als Verkehrsaufsicht - selbst zuständig.	Die entsprechende Fachdienststelle ist in das Verfahren mit eingebunden.  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X
14.16		<b><u>Klimaschutz</u></b> Keine Stellungnahme.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.				X
15.1	wilhelm.tel 30.05.2023	Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzgl. der Realisierung des Planungsziels.  Eine Versorgung mit hochwertigen Telekommunikationsdiensten kann durch Erweiterung des zum Zeitpunkt der Realisierung bereits bestehenden Glasfasernetzes bereitgestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
15.2		Wir bitten um Berücksichtigung einer Leitungszone mit einer Breite von 40 cm für den notwendigen Glasfaserausbau in der im Bebauungsplan eingetragenen Zuwegung zu den Gebäuden sowie um eine rechtzeitige Information vor Aufnahme der Erschließungsarbeiten. Unsere Glasfasertrassen dürfen nicht durch andere Gewerke bzw. Baumpflanzungen überbaut werden.	Die Wünsche werden an das beauftragte Planungsbüro mit der Bitte der Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung weitergeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens werden keine Baurechte geschaffen und somit sind aktuell auch keine Baumpflanzungen vorgesehen. Der Hinweis zu den Glasfasertrassen wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird insgesamt berücksichtigt.	<b>x</b>			
16	LfU – Technischer Umweltschutz, Abfallwirtschaft 30.05.2023	Zum o.g. Planverfahren habe ich mich mit Schreiben vom 21.07.2022 geäußert und auf die verschiedenen, am Standort betriebenen Abfallentsorgungsanlagen hingewiesen. Der Begründung zur 17. Änderung des F-Planes vom 02.02.2023 ist zu entnehmen, dass der am Standort betriebene Recyclinghof verlagert werden soll und somit eine langfristige Sicherung des Standortes nicht erforderlich ist. Aus Sicht des Landesamtes für Umwelt und hier des Dezernates Abfallwirtschaft ergeben sich keine neuen Anmerkungen. Ich weise lediglich darauf hin, dass das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum 01.01.2023 in zwei Landesämter aufgegangen ist. Die Abteilung	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.				<b>x</b>

Lfd Nr.	Schreiben von/ vom	<b>Anregung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme
		technischer Umweltschutz ist dem Landesamt für Umwelt (LfU) zugehörig. Der Dienstort ist unverändert (24220 Flintbek, Hamburger Chaussee 25).					

Gez: Kraetschmann / 601